

## **Ordnung für das öffentliche Hafengebiet der Gemeinde Pruchten**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S.777) in der zurzeit geltenden Fassung und aufgrund der § 9 und 11 des Schiffsabfallentsorgungsgesetzes M-V vom 16. Dezember 2003 (GVOBl. M-V 2003, S. 679) in der zurzeit geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung Pruchten am 11.03.2025 folgende Hafenordnung beschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Die Hafenordnung erstreckt sich auf die Häfen der Gemeinde Pruchten in den Ausmaßen gemäß § 1 der Landesordnung für die Häfen in Mecklenburg-Vorpommern (Hafenverordnung – HafVO) vom 19. Juli 1991 (GS M/V GL. 9511-0-1). Einschränkend gilt diese Ordnung für den Hafen Pruchten/Müggenhall. Dieser ist nur für gewerbliche Nutzung (Fischerei) zugelassen.

Die Anlegebrücken in den Ort Pruchten dienen sowohl der sportlichen als auch der gewerblichen Schifffahrt.

### **§ 2 Hafenbehörde**

- (1) Hafenbehörde ist der Amtsvorsteher des Amtes Barth.
- (2) Die Aufgaben der Hafenbehörde werden vom Bauamt der Stadtverwaltung Barth wahrgenommen.

### **§ 3 Anwendung anderer Vorschriften**

Neben den Vorschriften dieser Hafenbenutzungsordnung gelten insbesondere die Vorschriften der Hafenordnung (HafVO M-V), der Hafenbenutzungsentgeltverordnung der Gemeinde Pruchten und das Schiffsabfallentsorgungsgesetz (SchABfEntG M-V) in der jeweils gültigen Fassung.

### **§ 4 Hafentgelte**

Wird der Ort Pruchten als Anlegestelle für die Gastschifffahrt genutzt, so sind von den Schiffbetreibern für die von Bord und an Bord gehenden Personen Hafenbenutzungsentgelte zu entrichten.

Werden diese Brücken für den ruhenden sportlichen und gewerblichen Verkehr genutzt, so ist Liegegeld pro Tag und Meter Schiffslänge zu erheben.

Für die Inanspruchnahme der Liegeplätze erhebt die Gemeinde Entgelte nach einer zu dieser Ordnung erlassenen Entgeltordnung. Liegegelder sind gemäß der Entgeltordnung von dem zuständigen Hafenmeister zu kassieren.

## **§ 5 Anlagen und Einrichtungen im Hafen**

Zu den Anlagen gehören unter anderem:

- eine öffentliche Slipanlage
- Möglichkeit zum Krane
- Anlagen zur Wasserversorgung und Abwasserentsorgung
- Elektranen
- öffentliche Toiletten

Alle Anlagen dürfen in ihrer Funktionsfähigkeit nicht eingeschränkt und nicht für andere als die vorgesehenen Zwecke verwendet werden.

## **§ 6 Immissionsschutz**

1. Arbeiten im Hafen und der Umschlag von Gütern, die umweltgefährdende Staubentwicklung oder Geruchsbelästigungen hervorrufen oder sonstige Beeinträchtigungen der Lebensbedingungen verursachen, dürfen nur mit Zustimmung der Hafenbehörde stattfinden. Besondere Auflagen können in diesem Zusammenhang erteilt werden.
2. Starke Lärmbelästigungen durch Arbeiten an Bord der im Hafen liegenden Schiffe sowie übermäßige Rauchentwicklungen aus Schornsteinen und Auspuffanlagen sind zu vermeiden und können von der Hafenbehörde unterbunden werden.

## **§ 7 Behandlung von Schiffabfällen**

Jedem Bootslieger ist es untersagt, Fäkalien, Öle, Abfall oder andere Schadstoffe im Wasser oder an Land im Bereich der Hafenanlage zu deponieren.

Für die Entsorgung von Müll und Abfällen sind die zur Verfügung stehenden Mülltonnen zu benutzen. Für die Entsorgung von Chemietoiletten sind keine Voraussetzungen vorhanden.

## **§ 8 Nutzungsregeln Hafengelände nebst Hafen- und Steganlagen**

- (1) Die Motorenstanderprobung der Boote innerhalb der Hafen- und Steganlagen ist grundsätzlich untersagt.
- (2) Im Bereich des Hafengeländes ist das Graben im Boden gleich welcher Art untersagt.
- (3) Das Befahren des Hafengeländes wird durch Verkehrszeichen geregelt. Als Ausnahme wird nur den Anliegern zum Zwecke des Be- und Entladens gestattet, das Hafengelände zu befahren.
- (4) Die Abgabe bei elektrischen Strom und Trinkwasser erfolgt nur in Sonderfällen und ist entgeltpflichtig.
- (5) Das Zuwasserbringen von Booten über Slipeinrichtung oder Kran im Bereich der Hafenanlage ist nur mit Genehmigung und entsprechend der Anweisung des Hafenmeisters statthaft.

- (6) Die Wege zu den Kaianlagen der Hafenbecken sind öffentlich und für alle Bürger und Gäste der Gemeinde zum Zwecke des Spazierengehens freizuhalten.

### **§ 9 Fütterungsverbot**

Im Hafengebiet ist das Füttern von Wildtieren oder das Auslegen oder Ausstreuen von Futter untersagt

### **§ 10 Fischerei- und Angelverbot**

Im Hafengebiet ist das Angeln nur gestattet, wenn der Hafentreiber und der Schiffsverkehr nicht behindert oder gefährdet wird. Wasserfahrzeuge dürfen weder betreten noch beschädigt werden.

### **§ 11 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 11 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Nutzung der Gewässer für den Verkehr und die Sicherheit in den Häfen (Wasserverkehrs- und Hafensicherheitsgesetz – WVHaStG M-V) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften dieser Hafennutzungsordnung oder den Anordnungen der Hafenbehörde oder Hafenmeister zuwiderhandelt.
- (2) Zuwiderhandlungen können mit einer Geldbuße bis zu 500,00€ (fünfhundert Euro) geahndet werden.

### **§ 12 Inkrafttreten**

Die Hafenordnung für das öffentliche Hafengebiet der Gemeinde Pruchten tritt nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Die Hafennutzungsordnung vom 03.06.1996 wird außer Kraft gesetzt.

Pruchten,



Wieneke

Bürgermeister



Siegel